

aus Ryans Untersuchungen gewonnene Erkenntnis korrigieren lassen, daß er in der Hauptsache von einigen wenigen kanonistischen Handbüchern Gebrauch machte (Burchards Dekret, Coll. Dionysiana aucta usw.). P. wirft ebenfalls die Frage auf, ob Damiani seinerseits eine kanonistische Sammlung angelegt habe und stellt dafür die 74-Titel-Sammlung zur Diskussion (vgl. auch Encicl. Cattol. 9, 1952, 1377—1380). Allerdings wird sich das kaum halten lassen, schon wegen des hier so reichlich verwendeten Pseudo-Isidor, von dem Damiani kaum Gebrauch macht; doch hat P. durchaus recht mit seinem Hinweis, daß weder die von A. Michel (Die Sentenzen des Kardinals Humbert... 1943) vorgenommene Zuweisung der Coll. LXXIV Tit. an Humbert von Silva Candida noch ihre Datierung auf 1050—54 absolut sicher sind; warum könnte sonst Damiani noch 1059 das Fehlen einer solchen Sammlung beklagen (op. 5, PL. 145, 89 CD)? Vielleicht bringt ja die von Gillchrist vorbereitete Ausgabe hier Klarheit. — Leider sind in dem Buch von P. eine ganze Reihe störender Druckfehler stehen geblieben, von denen wenigstens auf S. 22 Anm. 1 das Ms. von „Gugelberg“ in ein solches von Engelberg berichtigt sei. K. R.

Donald E. Heintschel, *The Mediaeval Concept of an Ecclesiastical Office. An Analytical Study of the Concept of an Ecclesiastical Office in the Major Sources and Printed Commentaries from 1140—1300* (The Catholic University of America, Canon Law Studies No. 363) Washington 1956, The Catholic University of America Press, 108 S. — Die Anschauung des MA. vom kirchlichen Amt herauszuarbeiten, ist abgesehen von der Masse des durchzusehenden Materials aus mancherlei Gründen sehr schwierig: der Terminus *officium* ist mehrdeutig, sodann sind für den ma. Rechtsgelehrten *beneficium* und *officium* zunächst eine Einheit, das *officium* selbst wiederum ist mit seiner jeweiligen hierarchischen Rangstufe so eng verbunden, daß es in abstrakter Definition schwer zu greifen ist. In bestechend klarer Sprache trägt H. seine Thesen, die er nach Durchsicht vor allem der gedruckten Dekretisten- und Dekretalistenkommentare gewonnen hat, vor: Ursprünglich sei der technische Ausdruck *officium* allein für liturgische Dienste in Gebrauch gewesen, und in dieser Bedeutung habe ihn auch noch Gratian mit dem von H. für echt gehaltenen Brief Isidors von Sevilla an Leofred von Cordova (c. 1 D. XXV) in das ma. kanonische Recht eingeführt. Anknüpfend an die komplexe römisch-rechtliche Vorstellung der *iurisdictio* habe sich unter den Dekretisten die Unterteilung in legislative, juristische und exekutive Gewalt angebahnt, und bei dem Begriff eines *officium* habe man die (administrativen) Rechte, die aus dem Amt kommen, von denjenigen (jurisdiktionellen) abgehoben, die dem allgemeinen Gesetz oder der Gewohnheit entspringen; beide Rechte getrennt oder zusammen wahrzunehmen, sei die Aufgabe des Inhabers eines Kirchenamtes gewesen. H. F.

St. Hilpisch, *Der Rat der Brüder in den Benediktinerklöstern des Mittelalters*, StMGBO. 67 (1956) 221—236, kommt zu dem Ergebnis, daß der Abt zwar schon bei Kassian, Basilios, der *Regula Orientalis* und im Anschluß an das römische Recht nach Benedikt die Pflicht hatte, das Consilium der Mönche in wichtigen Dingen, besonders vermögensrechtlichen Fragen einzuholen, daß er aber erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jhs an den Consensus des Konventes zunächst bei Veräußerung von Klostervermögen gebunden war. Seit Alexander III. wird darum eine Summe bestimmt, über die der Abt frei ohne Befragung des Konventes verfügen kann, ebenso ein doppeltes Siegel für Konvent und für den Abt eingeführt, Abts- und Konventsgut getrennt. Dadurch aber wurde es dem Abt ermöglicht, Feudalherr zu werden.

Pl. Lefèvre, *A propos du cérémonial de la vêtue dans l'Ordre de Prémontré*, Anal. Praem. 33 (1957) 147—156, verteidigt seine These einer